

**Satzung der Externenprüfungsordnung
Applied Quantitative Finance
(Master of Business Administration – MBA)
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
vom 18. Februar 2021
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 4. Juli 2024 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 8. Februar 2022 und am 7. Februar 2023, beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum "Master of Business Administration Applied Quantitative Finance".
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind § 3 und § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils für Masterstudiengänge.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. Ein abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft oder Technik an einer deutschen Hochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
 2. Eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird.
 3. Den Nachweis über eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung (Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der WAF Weiterbildungsakademie an der Hochschule Nürtingen-Geislingen e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der WAF Weiterbildungsakademie muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.)
- (2) Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft der zuständige Studiendekan und ein/eine weitere/r im Programm tätige Dozentin / Dozent mit mind. Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen wird. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus kann ein Eignungsgespräch geführt oder sonstige Maßnahmen zur Eignungsfeststellung ergriffen werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.

- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 4. Semesters zu vereinbaren.
- (3) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Business Administration für die Fachrichtung "Applied Quantitative Finance". Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

§ 6 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 4) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 8. Februar 2022 tritt mit Wirkung zum 1. September 2021 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 7. Februar 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 16. Juli 2024 tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Legende:

CR	= Credits
D/E	= Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch
GM	= Gewichtung für die Modulnote
K	= Klausur
M	= mündl. Prüfung
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche/zeichnerische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden

B. BESONDERER TEIL

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit einer gegenüber einem Vollzeitstudium auf 80% (24 CR) reduzierten Arbeitsbelastung. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt i.d.R. im 4. Semester.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

2. Module und Modulprüfungen

Se- mes- ter	Modul- num- mer	Module Deutsch Englisch	CR	MP	GM	NG	Spra- che
1	109-001	Business Plan with Standards and Methods in Financial Modeling	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	109-002	Company Valuation	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	109-003	Mergers & Acquisitions, Leveraged Buy Out, Private Equity and Initial Public Offering	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	Gesamt Semester 1		24				
2	109-004	Portfolio Management	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	109-005	Risk Management	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	109-006	Data Analytics in Quantitative Finance	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	Gesamt Semester 2		24				
3	109-007	Contemporary Methods in Corporate Finance	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	109-008	Derivatives	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	109-009	Venture Capital and Innovation Finance	8	StA + M 10	75/25	8	D/E
	Gesamt Semester 3		24				
4	109-010	Masterarbeit Master Thesis	14	MA 4Mo		14	
	109-012	Research Methods in Finance	4	M 30		4	
	Gesamt Semester 4		18				
	Gesamt Studium		90			90	